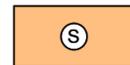


# Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

 Sonderbaufläche (Reiterhof)

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)  
 Private Grünflächen (Weide und Auslauf)

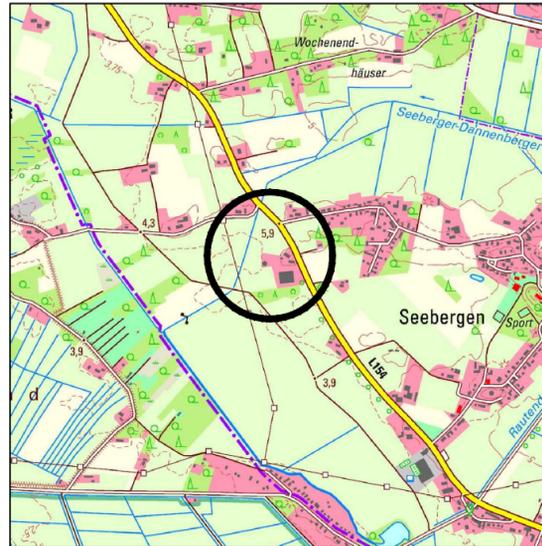
Flächen für die Landwirtschaft und Wald  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)  
 Flächen für Wald

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)  
 oberirdisch (E-Elektrizität)

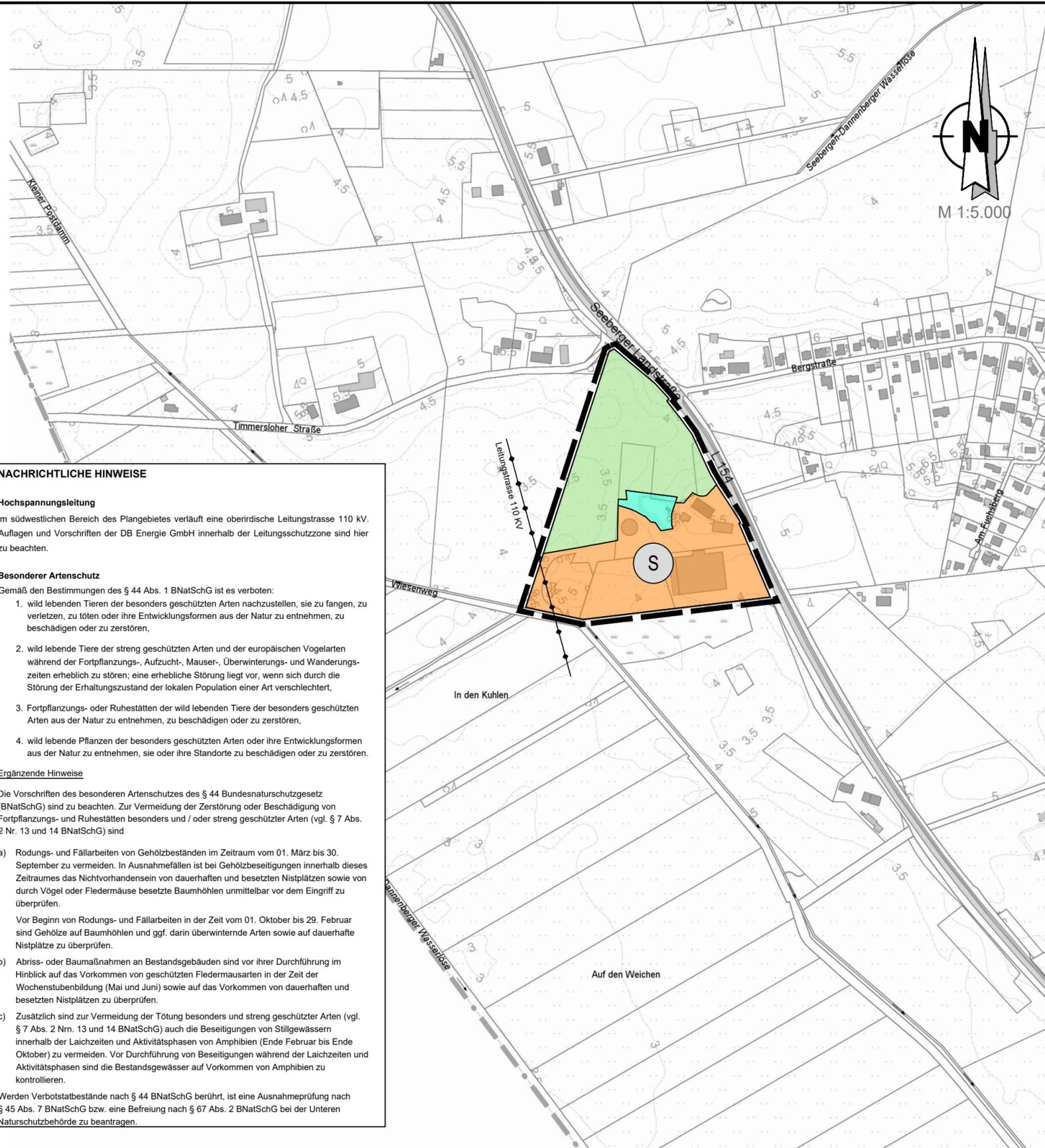
Sonstige Planzeichen  
 Grenze des Änderungsbereiches

**Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).**

## Übersichtsplan Maßstab 1:25.000



Diese Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein:



### NACHRICHTLICHE HINWEISE

#### Hochspannungsleitung

Im südwestlichen Bereich des Plangebietes verläuft eine oberirdische Leitungstrasse 110 kV. Auflagen und Vorschriften der DB Energie GmbH innerhalb der Leitungsschutzzone sind hier zu beachten.

#### Besonderer Artenschutz

Gemäß den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

#### Ergänzende Hinweise

Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und / oder streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind

- Rodungs- und Fällarbeiten von Gehölzbeständen im Zeitraum vom 01. März bis 30. September zu vermeiden. In Ausnahmefällen ist bei Gehölzbeseitigungen innerhalb dieses Zeitraumes das Nichtvorhandensein von dauerhaften und besetzten Nistplätzen sowie von durch Vögel oder Fledermäuse besetzte Baumhöhlen unmittelbar vor dem Eingriff zu überprüfen.  
Vor Beginn von Rodungs- und Fällarbeiten in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar sind Gehölze auf Baumhöhlen und ggf. darin überwinternde Arten sowie auf dauerhafte Nistplätze zu überprüfen.
- Abriss- oder Baumaßnahmen an Bestandsgebäuden sind vor ihrer Durchführung im Hinblick auf das Vorkommen von geschützten Fledermausarten in der Zeit der Wochenstubenbildung (Mai und Juni) sowie auf das Vorkommen von dauerhaften und besetzten Nistplätzen zu überprüfen.
- Zusätzlich sind zur Vermeidung der Tötung besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) auch die Beseitigungen von Stillgewässern innerhalb der Laichzeiten und Aktivitätsphasen von Amphibien (Ende Februar bis Ende Oktober) zu vermeiden. Vor Durchführung von Beseitigungen während der Laichzeiten und Aktivitätsphasen sind die Bestandsgewässer auf Vorkommen von Amphibien zu kontrollieren.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahmepflicht nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.



**LILIENTHAL**  
... LEBENDIGE VIELFALT

## Gemeinde Lilienthal, Landkreis Osterholz Flächennutzungsplan 1981

60. Änderung

Bereich: Bebauungsplan Nr. 146 "Reiterhof Seeberger Landstraße" - Vorentwurf -

### Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Gemeinde Lilienthal diesen Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

Lilienthal, den .....

.....  
Bürgermeister

### Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lilienthal hat in seiner Sitzung am 26.01.2021 die Aufstellung der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am..... in der Wümmе-Zeitung bekannt gemacht worden.

Lilienthal, den .....

.....  
Bürgermeister

### Planverfasser

Der Entwurf des Bauleitplanes wurde ausgearbeitet von

**instara**

Vahrer Straße 180  
Tel.: (0421) 43 57 9-0  
Fax.: (0421) 45 46 84

28309 Bremen  
Internet: www.instara.de  
E-Mail: info@instara.de

Bremen, den 17.12.2021 / 14.03.2022

.....  
(instara)

### Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lilienthal hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 4a Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... in der Wümmе-Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lilienthal, den .....

.....  
Bürgermeister

### Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Lilienthal hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am ..... beschlossen.

Lilienthal, den .....

.....  
Bürgermeister

### Genehmigung

Die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung vom ..... (Az.: ..... ) mit Maßgaben / unter Auflagen / mit Ausnahme der durch ..... kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt worden.

Osterholz-Scharmbeck, den.....

.....  
Landkreis Osterholz

### Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ..... in der Wümmе-Zeitung bekannt gemacht worden. Die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am ..... wirksam geworden.

Lilienthal, den .....

.....  
Bürgermeister

### Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Lilienthal, den .....

.....  
Bürgermeister

### Planunterlage

Kartengrundlage: Amtliche Karte (AK5)  
Maßstab: 1:5000  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung  
Niedersachsen  
Regionaldirektion Ottersberg

© Jahr 2019

